

2494
URNr. /2010
mh

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit bescheinige ich, Notar, dass die beigelegte Satzung der Firma

Loewe AG
mit dem Sitz in Kronach

gemäß § 181 AktG den vollständigen Wortlaut enthält, wie er sich unter Berücksichtigung der geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen zu den Tagesordnungspunkten 8, 9 und 10 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.05.2010, Urkunde des Notars Dr. Bernhard Schaub in München vom 20.05.2010 URNr. 2492 /2010, und der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vom 05.06.2009, Urkunde des Notars Dr. Bernhard Schaub, München, URNr. 2806/2009, ergibt.

München, den 20.05.2010




Dr. Bernhard Schaub
Notar in München

Satzung der Loewe AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Loewe AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kronach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von elektronischen, elektrotechnischen und mechanischen Erzeugnissen und Anlagen jeder Art und Teilen derselben, insbesondere auf dem Gebiet der Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik sowie die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Programmen und Serviceleistungen auf dem Gebiet Multi Media.

Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist darüber hinaus das Halten und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen einschließlich des Erwerbs und des Verkaufs solcher Beteiligungen.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte aller Art, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen auszuführen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen und sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

§ 3

Bekanntmachungen

Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital, Stückaktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

13.009.229,00 EUR

(in Worten: dreizehn Millionen neuntausendzweihundertneunundzwanzig Euro)

Es ist eingeteilt in

13.009.229

(in Worten: dreizehn Millionen neuntausendzweihundertneunundzwanzig)

auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaige Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Schuldscheine.

Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln der Börse erforderlich ist, an welcher die Aktie zugelassen ist. Einzelaktien können in Aktienurkunden zusammengefasst werden, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Sammelaktien).

§ 5

Genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis spätestens zum 19. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu € 6.504.614,- durch Ausgabe von bis zu 6.504.614 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Zeitpunkt der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
 - wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
 - soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.

- (2) Das Grundkapital ist um weitere bis zu

398.400,00 EUR

(in Worten: dreihundertachtundneunzigtausendvierhundert Euro)

eingeteilt in bis zu 398.400 Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Führungskräfte der Gesellschaft sowie Geschäftsführer, Prokuristen und Führungskräfte verbundener Unternehmen aufgrund eines Aktienoptionsprogramms nach Maßgabe eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit das Aktienoptionsprogramm durch die Hauptversammlung be-

schlossen und im Anschluss daran durchgeführt wird. Die neuen Aktien nehmen jeweils ab dem 01. Januar des Jahres am Gewinn teil, in dem sie ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

III.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. Der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Hauptversammlung

IV.

Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt im Rahmen von Abs. 1 ihre Anzahl. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und eines oder mehrere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
- (3) Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

§ 8

Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Soweit in der Geschäftsordnung keine höheren Anforderungen festgelegt werden, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand die einfache Mehrheit seiner Mitglieder für den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen, welches Vorstandsmitglied bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied auch die Befugnis erteilen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.

§ 10

Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung, der Dienstvertrag und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Geschäftsführungsbefugnisse getroffen haben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften und Rechtshandlungen seiner Zustimmung bedürfen.

V.
Der Aufsichtsrat

§ 11
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, wenn nach Eintritt des Ersatzfalls durch die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei der Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Änderungen der Satzung berechtigt, die nur deren Fassung betreffen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht und die Pflicht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls alle Bücher und Schriften über die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 14

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 15

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst festzusetzen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (3) § 14 Abs. 2 gilt für Ausschüsse entsprechend.

§ 16

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann die Einberufung des Aufsichtsrats verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

§ 17

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestimmt die Regeln für seine Beschlussfassungen in seiner Geschäftsordnung, zu deren Festsetzung er gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung verpflichtet ist.

§ 18

Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 19

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von Euro 15.000,00 (in Worten: Euro fünfzehntausend).
- (2) Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine veränderliche Vergütung. Bezugsgröße ist der Konzernjahresüberschuss nach IAS dividiert durch die Anzahl der am Bilanzstichtag ausgegebenen Aktien. Ab einer Bezugsgröße von Euro 2,20 je Aktie erhöht bzw. vermindert sich die variable Aufsichtsratsvergütung im selben Verhältnis wie das Ergebnis je Aktie. Maßgebend ist für eine Bezugsgröße von Euro 2,20 je Aktie eine veränderliche Vergütung von Euro 15.000,00 (in Worten: Euro fünfzehntausend).
- (3) Die feste und variable Vergütung betragen für den Vorsitzenden jeweils das Doppelte und für seine Stellvertreter jeweils das Eineinhalbfache der vorgenannten Beträge. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf die feste und variable Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer.
- (5) Die Gesellschaft ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D & O-Versicherung) zu marktkon-

formen und angemessenen Bedingungen abzuschließen, wobei die Prämien von der Gesellschaft übernommen werden.

VI.

Die Hauptversammlung

§ 20

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, an welcher die Aktien der Gesellschaft notiert sind, oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 300.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 21

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe von Abs. (2) nachgewiesen haben.
- (2) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis zum Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist bestimmt werden.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.
- (4) Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand kann die Kreditinstitute zu einer Übermittlung in Papierform oder auf anderem Weg ermächtigen. Dies ist mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 22

Stimmrecht

- (1) Bei der Abstimmung gewährt jede Stückaktie eine Stimme
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung kann eine weitere Erleichterung des Formerfordernisses bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand kann den Aktionären die Möglichkeit einräumen, ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl); dabei kann er auch die Einzelheiten zum Verfahren festlegen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt in der Einberufung der Hauptversammlung.
- (5) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

§ 23

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall einer Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Wortbeiträge. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.
- (4) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 24

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen (Abs. 3), ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

VII.
Jahresabschluss und Lagebericht

§ 25
Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Spätestens nach Fertigstellung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er hat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat zu klären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (4) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten entsprechend für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.

§ 26
Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungs Aufwand) von etwa Euro 25.000,00.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der vorliegenden Urschrift wird hiermit be-
glaubigt.

München, den 28.05.2010



Dr. Bernhard Schaub

 Notar